**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 42

Rubrik: Verschiedenes

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sowie im Allgemeinen bas schafbare Gefühl Eurer militarischen Bflichten zu bewahren, ber Truppenzusammenzug von 1878 gute Früchte tragen wirb.

36 muniche Guch Allen eine gludliche Beimtehr ju Guren Familien.

Schmitten, 20. Sept. 1878.

Der Divisionar: Lecomte.

- (Revolver. Orbonnang.) Betreffend Einführung einer neuen Revolverorbonnang für sammtliche Offigiere, für Guiben und Revolver tragende Unteroffigiere und Mannschaften ber Dragoner und ber Artillerie wird beschlossen:
- I. Der bem Bunbeerath vorgelegte, mit Rr. 8 \*\* bezeichnete Revolver, mit bieberigem Orbennangfaliber 10,4 mm und Gentralzunbung, wird unter Berudfichtigung folgenber Mobificationen ale Orbennangrevolver, Mobell 1878, bezeichnet:
- 1) Das Korn ift entsprechend bemjenigen am Revolver Ordonnang 1872 umzugeftalten. 2) Die Trommel ift mit besonders eingesetztem Kronrade, halbem Randgesent und vorstehendem halsband auszuführen. Im Uebrigen soll tieselbe dem Modell 8 \*\*\*
  entsprechen. 3) Der Kamm am hahn ist auf ber Rudseite flach zu sormen, im Uebrigen möglichst tief zu setzen, um das Spannen mittelft bes Daumens ber rechten hand zu erleichtern. Die hahnspise soll an ihren Randern scharftantig sein.

II. Das Militarvepartement wird ermächtigt, untersuchen zu laffen, ob es zwedmäßig fei, fur nicht berittene Offiziere ein zweites, im Gerippe und Lauf etwas leichter ausgeführtes Mobell gleicher Orronnanz erstellen zu laffen und, wenn die Berfuche gunftig ausfallen, auch folche Revolver bei ber administrativen Abtheilung ber Kriegsmaterialverwaltung zum Berkauf an Offiziere auf Lager zu halten.

III. Das Militarbepa: tement wird die nothigen Anordnungen treffen, bag auf ben Zeitpunkt ber Austheilung ber Revolver Orbonnang-Modell 1878 auch die vorhandenen Revolver Modell 1872 so umgeandert werden, baß zu benseiben die neue Einheites munition verwendet werden fann. Die baherigen Kosten sind aus ben Krediten für Revolverbeschaffung zu bestreiten.

— (Sch weizerische Offiziere), nämlich ber Oberste Divisionar Ceresole mit seinem Divisionsabjutanten, Hauptmann Secretan, Major hegg von ber Verwaltung, und Oberste Brigatier be Guimps, haben saut "Bunb" theils im Auftrage bes Bunvestraths, theils mit Empfehlungen von ihm ben Manövern beiges wohnt, welche tas 7. französische Armeecorps (herzog v. Aumale) bei Besoul, bas 4. (Deligny) und die Garnison von Paris (Anmard) bei Vincennes und bas 6. (Douay) bei Barsles Duc nornehmen

- (Die eibgenöffifche Sanitatefifte.) Unter biefem Titel bringt Dr. 269 bes "Bund" eine Correspondeng aus ber Weftichweig, bie wir hier wollen folgen laffen. Diefelbe fagt : In ber Dienstanweifung, welche jebem Sanitatsoffizier beim Truppencorps vor Beginn bes Truppengufammenguges vom eibg. Dberfelbargt gugeschidt murbe, heißt es unter Rubrit "Behandlung": "Fur bie Behandlung Rranter und Bermundeter haben Gie fich ausschließlich berjenigen Medicamente und Berbanbartitel ju bebienen, welche fich in bem Ihnen gur Berfugung gestellten Sanitatematerial vorfinden, Erfat verbrauchter Medicamente bat in ber nachsten Ambulance ftattzufinden. Rrante, für welche obige Meticamente nicht genugen, follen fofort eva= cuirt werben. Rur in Ausnahmsfällen, bie burch einen fpegiellen Rapport bargethan werten muffen, werben Apotheterrechnungen anertannt. Buwiterhandlungen fallen auf Rechnung bes betreffenben Arzies." - Go ber Buchftabe bes Befepes. Die Ausführung bat nicht auf fich warten laffen. Raum waren bie Truppenarzte an ihren Berb gurudgetehrt, fo traf fie auch, wenn fie gegen obige Berordnung gefehlt, die Strafe bes Gelbftbe: gahlens. Gin Schreiben bes Oberfelbargtes funbigte ihnen an, baß ben Rapporten beigefügte Apotheterrechnungen fur im Dienfte verwendete Medicamente felbft zu berichtigen feien. Dem Bortlaut ter Berordnung ift allerdings bamit Genugthuung gethan. Bie fteht es aber mit Gerechtigfeit und Zwedmäßigkeit biefer Berordnung ? - Gerade ber eben beenbigte Truppengufammen.

jug hat gezeigt, bag man, um bie Mannichaft fo wenig als möglich im Rrantenzimmer zu haben, fich an biefe Berordnung nicht binden fann, felbft wenn man ben guten Willen hatte, es ju thun. Bas ift richtiger, gefunde, bienftfahige Golbaten und ein paar Bundesfrankli weniger zu haben ober eine Mannichaft, bie fortmabrent herumevacuirt wirb, weil ber Sanitatefifte ber nothige Credit abgebt ? - Ift es aber billig, bag ber Militar. argt eine Bollensteinlöfung felbft bezahlt, womit er fich und ans bere Rrante an einer im Dienfte erworbenen Angina behandelt? Bft es billig, bag, wenn burch einen Jobanftrich auf eine gerothete und ichmerghafte Bufftelle ber Solbat in weit furgerer Beit von feinen Leiben befreit und marfchfahig wirb, ale burch bas Fußpulver ber Sanitatofifte, ber Argt bie Jobtinftur felbft bezahlt ? Ift es billig, bag, wenn ein magen- und barmfranter Soldat gegen feinen Durft fatt gewöhnlichen Trintwaffers ausnahmeweife einen Trunt Thee verlangt, bag ber Argt biefen Thee felbft bezahlt ? Ift es billig, baß, wenn ein Cavalleriearzt feinen burchgerittenen Golbaten mittelft Collobium und Batte bas Reiten wieber möglich machen tann, bag er bas Collobium aus feiner Safde bezahlt ? Ift es billig, bag, wenn man in einer Macht einen ichmerzhaften Furuntel burch Flachsfamenbreislleberfolage gur Reife bringt, fo bag ber Dann fcmerglos am Mors gen feinen Dienft wieder antritt, ber Argt ben Flachsfamen felbft bezahlt? - Benug, um barguthun, bag in Fallen, wo man bie Dannschaft fo vollzahlig ale möglich erhalten muß, um bem Dienft feinen Eintrag zu thun, ber Inhalt ber Santtatstifte nicht ausreicht. Der gewissenhafte Ditlitararzt wird in solchen Fallen nicht zum Aushulfsmittel ber Evacuation fchreiten, fonbern ben betreffenben franten Solbaten Iteber aus feiner Zafche felbft behanbeln. Dag man nicht jedesmal ferner ben Oberfelbargt ober ben Di= vifionearzt anfragen fann, ob in einem gegebenen Falle aus. nahmeweife ein Dedicament aus einer Apothete bezogen werben durfe, ift burch die Dauer folder Correspondengen leicht erflarlich. Im Truppengusammenguge jeiop waten acigent bie Evacuation ale bas Anfragen, bet ber Dielocation ber tattifden Ginheiten, oft geradezu unmöglich und handelte man, wie man es im Intereffe ber Truppe fur nothig erachtete. Jebens falls mare ein anderes Sandeln im hochften Grabe unzwedmäßig gemefen.

Berdient nun bie Gewissenhaftigkeit und bie Menschentiebe bes Militararztes bie Strafe bes Selbstbezahlens? Rein! Die obige Berordnung aber, bie wohl nur bem eingeschränkten Mittarbüdget zu verbanten ift, wird ihn an ber Erfüllung seiner Pfitcht nicht hins bein. Er wird bezahlen und schweigen. Bu viel Schweigen ift aber ber Gesundheit nicht zuträglich und so hat es benn ein solcher selbstbezahlender Militararzt für bester gehalten, mit odiger grage vor das Aublitum zu treten. Deffentlich steht obige Berordnung sur einen kunsigen Truppenzusammenzug in etwas milsberer Kom da und dem gewöhnlichen Casernendienst wurde eine Abandrung keinen Eintrag thun.

## Berichiebenes.

- (Ginläufige, gezogene Gemfenjäger:Flinte mit zwei hinter einander liegenden Schlöffern auf ber gleichen Seite.) Die Blinte, beren fich bie fcmeis gerifchen Bemsjager bis in bie Mitte biefes Jahrhunderts bebienten, mar gewöhnlich entweber bie fogenannte "Thierbuchfe" mit gezogenem Laufe, leichtem Schafte und bunnem Rolben, ober bie ungezogene Doppelbuchse, wobet in jedes Rohr zwei bis bret fleinere Rugeln gelaben murben. Der Mann mar feiner Flinte auf ziemlich bedeutende Diftang gang ficher und mußte auf's Rorn, wie viel Bulver auf eine gegebene Diftang nothig mar. Ballis fah man vor wenig Jahren noch häufig die früher allgemein gebrauchliche einlaufige, gezogene Borberlab-Flinte mit zwei binter einander liegenden Schlöffern auf ber gleichen Seite. Die erfte Rugel murbe auf bie erfte Bulverladung nadt aufgesett und biente fo ber zweiten Bulverlabung, Die genau mit bem Bunbloch ober Bifiontamin bes vorberen Schloffes correspondirte, ale Boben-fluc. Die beiben Schuffe fagen alfo hinter einander im gleichen Robre und jeder fand mit feinem Rapfel, oder Steinschloß in Berbindung. Buerft wurde ber vorbere Schuf abgefeuert; vers fagte biefer ober halt ber Jager gwei gleichzeitige Rugeln fur nothwendig, fo ichießt er fogleich ben bintern Schuß los, ber ben vorbern mitnimmt, ohne beffen Bulverladung zu entgunden. mertwurdige und originelle Gemfenflinte hat ben Bortheil, baß fie viel leichter ift, ale eine gezogene Doppelftinte ware, und boch, nie biefe, zwei Schuffe gur Disposition ftellt.

Berichtigung.

In Nr. 41 ber "Millt. Big." Seite 332, 1. Spalte, 6. Beile von unten muß es nicht Subcorps heißen, fondern Beftcorps.